

Die Gemeinde Postmünster erläßt auf Grund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetz (BaylmschG) in der Fassung vom 24.12.2001 (GVBl. S. 999) folgende

V E R O R D N U N G

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Postmünster (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung)

§ 1

Haus- und Gartenarbeiten

1. Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 07.00 und 12.00 Uhr, sowie zwischen 14.00 und 20.00 Uhr und am Samstag zwischen 08.00 und 12.00 Uhr, sowie zwischen 14.00 und 18.00 Uhr ausgeführt werden.
2. Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Haushalt und Garten anfallenden Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohrmaschinen oder von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren.

§ 2

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

1. Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, daß andere nicht erheblich belästigt werden.
2. In der Zeit zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, daß die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichen Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 3

Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des BaylmschG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ausführt
2. entgegen dem Verbot in § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört.

Seite 2

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Postmünster, den 25.09.2002
Gemeinde Postmünster
i.V.

Stefan Weindl
2. Bürgermeister

Eingeführt mit Beschluß des Gemeinderates vom 19.09.2002 Top Nr. 2